

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2015/2016

Lösungsvorschlag

Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Winter 2015/2016

Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Prüfungsaufgaben der Winterprüfung 2015/2016 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweis

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2020 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2015/2016****Teil I Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht****Aufgabe 1**

- a) Rechtsfähigkeit
- b) Geschäftsfähigkeit
- c) Ein Rechtsgeschäft ist schwebend unwirksam, wenn
 - ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat,
 - ein rechtlich nachteiliges Rechtsgeschäft (z. B. Kaufvertrag)
 - ohne die erforderliche Einwilligung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters tätig
(Hinweis: § 108 Abs. 1 BGB)

Zustimmung ist der Oberbegriff für Einwilligung und Genehmigung.

Einwilligung: vorherige Zustimmung (Hinweis: § 183 BGB)

Genehmigung: nachträgliche Zustimmung (Hinweis: § 184 Abs. 1 BGB)

Ohne die Zustimmung (Einwilligung/Genehmigung) des gesetzlichen Vertreters ist das Rechtsgeschäft unwirksam.

Aufgabe 2

Einseitiges Rechtsgeschäft: nur eine Willenserklärung ist erforderlich, um die Rechtsfolge herbeizuführen
z. B.

- Kündigung
- Rücktritt
- Testament
- Anfechtung
- Widerruf

Zweiseitiges Rechtsgeschäft: kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande

z. B.

- Kaufvertrag
- Mietvertrag
- Werkvertrag

Aufgabe 3Verpflichtungsgeschäft

- Der Elektrofachmarkt ist als Verkäufer verpflichtet, Martin das Radio frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben und das Eigentum daran zu verschaffen.
(Hinweis: § 433 Abs. 1 BGB)
- Martin ist verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und das Radio abzunehmen.
(Hinweis: § 433 Abs. 2 BGB)

Erfüllungsgeschäft (Hinweis: § 929 BGB)

- Der Elektrofachmarkt überträgt das Eigentum an dem Radio durch Einigung und Übergabe.
- Martin zahlt den Kaufpreis und nimmt das Radio an.

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2015/2016

Teil I Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht

Aufgabe 4

Ja,

- Ein Steuerberatungsvertrag (Dienstvertrag) kommt durch Angebot und Annahme zustande.
- Steuerberater Müller hat das Mandatsangebot angenommen und seine Pflichten aus dem Steuerberatungsvertrag erfüllt.

(Hinweis: §§ 145 ff. BGB, §§ 611 ff BGB)

Hinweis: Der mit dem Steuerberater geschlossene Vertrag ist ein Dienstvertrag (BGH-Urteil vom 11. 5. 2006 IX ZR 63/05)

Aufgabe 5

Besitz: Tatsächliche Herrschaft über eine Sache, **§ 854 Abs. 1 BGB**

Hinweis: Es kommt nicht auf das Recht zum Besitz an. Folglich kann auch ein Dieb einer Sache zu ihrem Besitzer werden.

Eigentum: Rechtliche Herrschaft über eine Sache, **§ 903 BGB**

Aufgabe 6

Notarielle Beurkundung

Eigentumsübergang durch

- Einigung (Auflassung) und
- Eintragung ins Grundbuch

Hinweis: Die Eintragung im Grundbuch ist für den Eigentumserwerb konstitutiv.

(Hinweis: §311b Abs.1 BGB, § 873 BGB, § 925 BGB)

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2015/2016**

Teil II Arbeits- und Sozialrecht**Aufgabe 1**

- z. B.
- | | |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| ▪ Arbeitszeitgesetz | ▪ Bundesbeamtenengesetz |
| ▪ Jugendarbeitsschutzgesetz | ▪ Teilzeit- und Befristungsgesetz |
| ▪ Altersteilzeitgesetz | ▪ Mutterschutzgesetz |

Aufgabe 2

- In den ersten 6 Wochen: Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber (*Hinweis: § 3 EntgFG*)
- Ab der 7. Woche: Krankengeldzahlung durch die Krankenkasse
Maximal für 72 Wochen (78-6) innerhalb von 3 Jahren wegen derselben Krankheit

Aufgabe 3

Mindestens 1 Monat und höchstens 4 Monate (*Hinweis: § 20 BBiG*)

Aufgabe 4

- a) Berufsgenossenschaften
- b) Arbeitgeber
- c) Umlageverfahren
- d)
 - Finanzbedarf der Berufsgenossenschaft (Umlagesoll)
 - Arbeitsentgelte der Versicherten
 - Gefahrenklassen

(*Hinweis: § 153 Abs. 1 SGB VII*)

Aufgabe 5

- a)
 - Arbeitsverhältnis hat 7 Jahre bestanden (01. März 2008 bis 10. Februar 2016)
 - Kündigungsfrist: 2 Monate zum Ende eines Kalendermonats (*Hinweis: § 622 Abs. 2 Nr. 2 BGB*)
 - 30. April 2016 (Sonntag)

Hinweis: Die Frist gilt auch, wenn der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist.
- b)
 - Arbeitsverhältnis hat unter 2 Jahre bestanden (01. März 2014 bis 16. Jan. 2016)
 - 4 Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats (*Hinweis: § 622 Abs. 1 BGB*)
 - 15. Februar 2016
- c)
 - 2 Wochen (*Hinweis: § 622 Abs. 3 BGB*)
 - 14. Februar 2016, Sonntag

Hinweise: Die Frist gilt auch, wenn der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist.

Bei Einwurf des Kündigungsschreibens in den Briefkasten: Kein Zugang am Sonntag

Im Fall des Einwurfs des Kündigungsschreibens am 31. Januar 2016 (Sonntag) in den Briefkasten der Mitarbeiterin, gilt das Schreiben erst am Montag (01. Februar 2016) als zugegangen. Das Arbeitsverhältnis endet dann am 15. Februar 2016 (Montag).

(Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein Urteil vom 13.10.2015, Az. 2 Sa 149/15).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2015/2016****Teil II Arbeits- und Sozialrecht****Aufgabe 6**

- Gesetzliche Krankenkasse

Sachleistungen

z. B.

- Unterkunft und Verpflegung im Krankenhaus
- Krankenhausbehandlung
- Verschreibungspflichtige Medikamente
(Hinweis: Eine Sachleistung liegt auch dann vor, wenn eine Zuzahlung zu leisten ist.)
- Heilmittel

Hinweis: Die Deutsche Sozialversicherung zählt die Krankenhausbehandlung zu den Sachleistungen und die ärztliche Behandlung zu den Dienstleistungen.

- Berufsgenossenschaft

Hinweis: Ein Anspruch auf Leistungen der Berufsgenossenschaft besteht aber nur dann, wenn die Berufsgenossenschaft den Bandscheibenvorfall als Berufskrankheit nach Nr. 2108 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung anerkannt hat.

Sachleistungen

z. B.

- Unterkunft und Verpflegung in Rehabilitationseinrichtungen
- Medizinische Rehabilitation
- Heilmittel

- Deutsche Rentenversicherung

Sachleistungen

- Unterkunft und Verpflegung in Rehabilitationseinrichtungen
- Medizinische Rehabilitation
- Berufliche Rehabilitation

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2015/2016

Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 1

- a)
 - Stammkapital: mindestens 25.000 € (*Hinweis: § 5 Abs. 1 GmbHG*)
 - Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils muss auf volle Euro lauten (*Hinweis: § 5 Abs. 2 GmbHG*)
 - Auf jeden Geschäftsanteil muss mindestens ein Viertel des Nennbetrags eingezahlt sein, aber insgesamt mindestens 12.500 €. (*Hinweis: § 7 Abs. 2 GmbHG*)
- b) Nein,
 - Gesamtvertretung
Apel hat die GmbH nicht wirksam vertreten, da diese nur gemeinschaftlich durch die beiden Gesellschafter vertreten werden kann, **§ 35 Abs. 2 GmbHG.**
 - Die GmbH kann der Autoland OHG die im Handelsregister eingetragene Gesamtvertretung entgegenhalten, **§ 15 Abs. 2 HGB.**

→ Kaufvertrag ist nicht wirksam.
- c) Ja,
 - Die Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Jahresergebnisses, **§ 47 Abs. 1 GmbHG.**
 - Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme, **§ 47 Abs. 2 GmbHG.**
 - Die Gesellschafter Apel und Behrendt verfügen zusammen über die einfache Mehrheit (2 x 160.000 = 320.000 Stimmen von insgesamt 600.000 Stimmen)

→ Der Gewinn kann ausgezahlt werden.
- d) Die Verteilung des Jahresergebnisses erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile.
(*Hinweis: § 29 Abs. 3 GmbHG*)
- | | | |
|-----------|-------------------------------------|-------------|
| Apel: | $(160.000/600.000) \times 40.000 =$ | 10.666,67 € |
| Behrendt: | $(160.000/600.000) \times 40.000 =$ | 10.666,67 € |
| Most: | $(280.000/600.000) \times 40.000 =$ | 18.666,66 € |
- e) Nein, die Gesellschafter einer GmbH haften nicht persönlich für die Schulden der Gesellschaft.
- f) Die Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. (*Hinweis: § 13 Abs. 2 GmbHG*)

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2015/2016

Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 2

a) § 54 Abs. 1 HGB

b) Nein, die Erteilung der allgemeinen Handlungsvollmacht ist formfrei.

c) Nein, es besteht keine gesetzliche Verpflichtung.

d) 1. Ja

Hinweis: Es handelt sich um ein für die Baustoffgroßhandlung gewöhnliches Rechtsgeschäft, § 54 Abs. 1 HGB.

2. Nein

Hinweis: Dem Handlungsbevollmächtigten Stein ist die Aufnahme eines Darlehens ohne besondere Vollmacht untersagt, § 54 Abs. 2 HGB.

3. Ja

Hinweis: gewöhnliches Rechtsgeschäft, § 54 Abs. 1 HGB

4. Ja,

Hinweis: gewöhnliches Rechtsgeschäft, § 54 Abs. 1 HGB

5. Nein

Hinweis: Ein Handlungsbevollmächtigter ist nur dann ermächtigt Grundstücke zu erwerben, wenn es sich um ein für den Betrieb gewöhnliches Rechtsgeschäft handelt. Der Erwerb des Grundstücks ist ein für eine Baustoffhandlung nicht gewöhnliches Rechtsgeschäft (§ 54 Abs. 1 HGB).

6. Nein

Hinweis: Handlungsbevollmächtigte und Prokuristen sind nicht berechtigt Bilanzen zu unterschreiben.

e) z. B.

- Beschränkung des Handlungsspielraums
- Kontrolle
- Risikobegrenzung/ -minimierung
- Schonung der Liquidität

f) Nein,

die Beschränkung der Handlungsvollmacht gilt nur im Innenverhältnis und somit nicht Dritten gegenüber (Außenverhältnis)

→ der Kaufvertrag ist wirksam. Der Lieferant muss die Ware nicht zurücknehmen.

Bei Kenntnis des Lieferanten über die Beschränkung der Vertretungsmacht, hätte Holz die Annahme verweigern können. (*Hinweis: § 54 Abs. 3 HGB*)

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2015/2016

Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 2

- g) Nein, ohne die Zustimmung des Inhabers der Baustoffgroßhandlung kann der Handlungsbevollmächtigte Stein der Mitarbeiterin keine allgemeine Handlungsvollmacht erteilen.
- Hinweis: Handlungsvollmacht nach § 54 Abs. 1 HGB kann für ein Handelsgewerbe nur durch*
- *den Kaufmann selbst,*
 - *dessen gesetzlichen Vertreter,*
 - *Prokuristen oder*
 - *mit Zustimmung des Kaufmanns auch durch den Handlungsbevollmächtigten (§ 58 HGB), erteilt werden.*
- h) Ja,
- Es handelt sich um ein für die Baustoffgroßhandlung gewöhnliches Rechtsgeschäft
 - Stein kann eine Untervollmacht erteilen.

Aufgabe 3

- a) **Vorteile** einer Personengesellschaft gegenüber einem Einzelunternehmen
- z. B.
- Kapitalbeschaffung durch Aufnahme neuer Gesellschafter (*Hinweis: Eigen-, Außenfinanzierung*)
 - Gesellschafter haften solidarisch
 - Verluste werden von den Gesellschaftern getragen
 - GmbH & Co KG: Beschränkung der Haftung (der unbegrenzt haftende Gesellschafter ist eine haftungsbeschränkte GmbH)
- Nachteile** einer Personengesellschaft gegenüber einem Einzelunternehmen
- z. B.
- Abschluss eines Gesellschaftsvertrages
 - Handelsgesellschaften (OHG, KG) müssen über einen Notar zum Handelsregister angemeldet werden.
 - Gewinn ist unter den Gesellschaftern zu verteilen.
 - Der Tod eines Gesellschafter oder das Ausscheiden eines Gesellschafter kann zur Auflösung der Gesellschaft führen.
 - Bei gemeinschaftlicher Geschäftsführung ist für jedes Geschäft die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Entscheidungen können damit schwieriger und langwieriger werden.
- b) Innenverhältnis: 02. Jan. 2015 (*Hinweis: § 109 HGB*)
 Außenverhältnis: 02. Jan. 2015 (*Hinweis: § 123 Abs. 2 HGB*)
- c) Ja
- jeder Gesellschafter darf bis 4% seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteils entnehmen.
 - 4% von 80.000 € = 3.200 €
- ➔ Frau Lecker ist zur Entnahme i. H. v. 3.000 € berechtigt, **§ 122 Abs. 1 HGB.**

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2015/2016

Teil IV Investitionen und Finanzierung

Aufgabe 1

a) Nicht aus der Bilanz ersichtlich sind

- Stille Reserven

Entstehen durch

- Unterbewertung von Vermögensgegenständen
z. B. Grundstücke, Maschinen, Fuhrpark

Beispiel:

Ein Pkw ist bis auf einen Erinnerungswert von 1 Euro abgeschrieben. Der Pkw hat noch einen Wert von 20.000 €.

Stille Reserven: 20.000 € - 1 € = 19.999 €

- Überbewertung von Verbindlichkeiten
Differenz zwischen Buchwert der Verbindlichkeit und dem niedrigeren tatsächlichen Wert.

Stille Reserven führen zu einem niedrigeren Eigenkapitalausweis als es der Wirklichkeit am Bilanzstichtag entspricht.

- Zahlungsverpflichtungen aus Leasingverträgen, wenn die Bilanzierung des Leasingguts beim Leasinggeber erfolgt.
 - Führt beim Leasingnehmer zum Wegfall eines Vermögenspostens auf der Aktivseite bei gleichzeitiger Verringerung der Verbindlichkeiten auf der Passivseite (Bilanzverkürzung).
 - Verbesserung der Eigenkapitalquote.
- Gliederung der Entnahmen

b) ▪ Kontokorrentkredit

- Abzahlungsdarlehen, Ratendarlehen (gleichbleibende Tilgung)

c) ▪ Sparbuch: Pfandrecht/Lombardkredit

- Eigentümer: Kreditnehmer (Frisch)
- Besitzer: Kreditgeber (Bank)

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2015/2016

Teil IV Investitionen und Finanzierung

Aufgabe 1

- d)
 - Sicherungsübereignung Transporter
 - Eigentümer: Kreditgeber (Bank)
 - Besitzer: Kreditnehmer (Frisch)
- e) Vorteile
z. B.
 - Sofortiger Liquiditätszufluss
 - Kein Ausfallrisiko (echtes Factoring)
 - Auf Kundenwunsch übernimmt der Factor das Forderungsmanagement inklusive Mahnwesen und Inkasso
Nachteile
z. B.
 - Zinsen, Factoringgebühr, Delkrederegebühr
 - Factor kauft i. d. R. nur Forderungen guter Bonität
 - Factor nimmt bei der Eintreibung der abgetretenen Forderung keine Rücksicht auf das Lieferanten-Kunden-Verhältnis, das dadurch negativ beeinflusst werden kann.

Aufgabe 2

a) $(90.000 + 10.000) \times 100 / 180.000 = 55,55\%$

Liquidität 1. Grades = flüssige Mittel (Kassenbestand, Barguthaben) x 100 / kurzfristige Verbindlichkeiten

- b) Definition:
Die goldene Bilanzregel besagt, dass das langfristige Vermögen (Anlagevermögen) durch langfristiges Kapital - weitgehend durch Eigenkapital - finanziert sein soll.
- Anlagendeckung I = Eigenkapital / Anlagevermögen ≥ 1
 $230.000 / (200.000 + 150.000) = 0,66 < 1$
→ goldene Bilanzregel ist nicht erfüllt
 - Anlagendeckung II = Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital / Anlagevermögen ≥ 1
 $(230.000 + 200.000) / (200.000 + 150.000) = 1,23 > 1$
→ goldene Bilanzregel ist erfüllt